



TURNVEREIN
Pförtz - Maximiliansau 1901 e.V.

Turnverein Pförtz-Maximiliansau 1901 e.V. - Postfach 20 1333 - 76744 Maximiliansau

S a t z u n g

des Turnvereins Pförtz-Maximiliansau 1901 e.V.

§ 1 Name, Sitz, und Zweck

Der 1901 in Pförtz gegründete Verein führt den Namen

Turnverein-Pförtz-Maximiliansau 1901 e.V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landesportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein hat seinen Sitz in Maximiliansau, 76744 Maximiliansau.
Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Landau (VR-Nr. 656) eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts A –Steuerbegünstigte Zwecke– der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Aufgaben der Geschäftsführung bzw. zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins. Diese Ordnung kann vom Gesamtvorstand geändert werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies durch die Beitrittserklärung an den Verein schriftlich zu dokumentieren. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
Nähere Regelungen beinhaltet die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Nähere Regelung siehe Beitragsordnung.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missbrauch von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Weitere Bestimmungen über den Austritt aus dem Verein sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Erhebung von Zusatzbeiträgen werden durch die Vorstandschaft beschlossen.

Weitere Bestimmungen enthält die Beitragsordnung .

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Weitere Regelungen enthält die Jugendordnung.

§ 9 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Ordnungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand Maßnahmen verhängt werden. Maßregelungen sind mit Begründung und Angaben von Rechtsmittel auszusprechen.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Eingang des Bescheides gerechnet- beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 11 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Weitere Regelungen über die Zusammensetzung der Vorstandschaft und seiner Organe werden in der Geschäftsordnung bestimmt.

§ 12 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitarbeiterkreise und Ausschüsse.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt,
 - a) ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen oder
 - b) außerordentliche Wahlen bei der Jahreshauptversammlung vorzunehmen.

3. Die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Abgrenzung der übrigen Geschäftsbereiche regelt die Geschäftsordnung. Finanzordnung, Jugendordnung.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Ressortleiter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vereins werden für die Zeit von **zwei** Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt die Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
Hierbei sind die Bestimmungen der Ehrenordnung zu beachten.
 - d) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
 - a) wenn es der Gesamtvorstand beschließt
 - b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wörth. Zwischen dem Tag der Einladung und der Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mit den wichtigsten Punkten mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
10. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn dies von mehr als **fünf** stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, dem Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen worden sind, geleitet.
Die Aufgabenbereiche werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl der Abteilungsvorstandschafft ist in der Jahreshauptversammlung zulässig.
Sie sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter usw. sowie den Jugendvertreter.
4. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen und die Abteilung über den Ablauf des Geschäftsjahres zu informieren und über die sportlichen und sonstigen Anlässe zu unterrichten.
In den Jahren, in denen Wahlen stattfinden, genügt eine Berichterstattung in der Jahreshauptversammlung.

§ 18 Ausschüsse / Mitarbeiterkreise

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bzw. Mitarbeiterkreise bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 19 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen bzw. Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 20 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten **zwei** Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Nähere Regelungen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen zur Regelung der Geschäfte, Finanzen, Beiträge, Ehrungen, Jugend usw.
Der Verein ist verpflichtet, die Ordnungen nach den satzungsgemäßen Bestimmungen zu erlassen.
Ordnungen, die gegen die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit verstoßen sind unzulässig.

Die erforderlichen Ordnungen sind in der Geschäftsordnung aufgeführt. Die Ordnungen müssen durch die Jahreshauptversammlung verabschiedet werden.

Die Geschäftsordnung ist entsprechend zu ergänzen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Würth mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsbereich Maximiliansau verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung ist ab 17.4.2012 gültig und wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.4.2012 genehmigt.

Maximiliansau, den 17.4.2012



Werner Meinzer
1. Vorsitzender

Stefan Hamel
Stellv. Vorsitzender

Karin Louis
Schriftführer